



Information über die Versehrtenrente

FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE

Wer hat Anspruch?

Anspruch besteht grundsätzlich, wenn die Erwerbsfähigkeit aufgrund des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 Prozent vermindert ist.

Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent.

Anfall der Versehrtenrente

Besteht ein Anspruch auf Versehrtenrente, fällt diese bei selbständig Erwerbstätigen und deren allenfalls mitversicherten Angehörigen mit dem 3. Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles an. Die Auszahlung erfolgt 14-mal pro Jahr monatlich im Nachhinein, die Sonderzahlungen gebühren in den Monaten April und September.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist ein im Gesetz festgelegter fester Betrag, der jährlich angepasst wird. Wird gleichzeitig auch eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein solches Einkommen aus dem Kalenderjahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich bis zur jährlichen Höchstbemessungsgrundlage berücksichtigt.

Rentenhöhe

Die Höhe der Rente hängt neben der Bemessungsgrundlage von der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab. Bei 100-prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit gebührt die Vollrente. Sie beträgt jährlich 2/3 der Bemessungsgrundlage. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Die monatliche Rente beträgt ein Vierzehntel des Jahresbetrages.

„Schwerversehrt“ sind Versehrte, die Anspruch auf eine Unfallrente von mindestens 50 Prozent haben oder auf mehrere Betriebs- bzw. Versehrtenrenten, deren Gesamt-minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent erreicht. Schwerversehrten gebührt zur Versehrtenrente eine Zusatzrente in der Höhe von 20 Prozent der Versehrtenrente. Bei Anspruch auf Rente(n) im Ausmaß von zumindest 70 Prozent beträgt die Zusatzrente 50 Prozent der Versehrtenrente.

Gesamtvergütung

Sind die Verletzungsfolgen vermutlich binnen zwei Jahren wieder ausgeheilt, kann den Versehrten eine Gesamtvergütung in der Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes gewährt werden. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Gesamtvergütung gewährt wurde, können die Versehrten einen Antrag auf Gewährung einer Versehrtenrente stellen, wenn sie sich durch die Unfallfolgen noch immer wesentlich in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt fühlen.

Gesamtrente

Bezieht der Versehrte mehrere Versehrtenrenten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), so ist spätestens mit Beginn des 3. Jahres nach Eintritt des letzten Versicherungsfalles eine Rente festzustellen, die sich nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit und der höchsten in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage ergibt.

Änderungen

Eine Neufeststellung der Versehrtenrente ist nur dann möglich, wenn eine wesentliche Änderung der für die Entschädigung maßgeblichen Verhältnisse eintritt. Als wesentlich gilt eine Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zehn Prozent sowie das Erreichen bzw. der Wegfall von Schwerversehrtheit oder eines Rentenanspruchs. Eine Neufeststellung der Versehrtenrente kann innerhalb der ersten zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit vorgenommen werden (vorläufige Versehrtenrente).

Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ist die Rente als Dauerrente festzustellen. Dies bedeutet, dass sie in der Regel nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr seit der letzten Feststellung geändert oder entzogen werden kann.

Verschlimmerungsantrag

Haben sich die Unfallfolgen wesentlich verschlechtert, können Sie eine Verschlimmerungsmeldung erstatten. Über diesen Antrag ist mit Bescheid zu entscheiden.

Ruhen der Leistungen

Die Versehrtenrente ruht unter anderem für die Dauer der Verbüßung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe.

Anweisung der Leistung

Laufende Rentenzahlungen sind grundsätzlich auf das persönliche Konto der anspruchsberechtigten Person zu überweisen. Nur auf ausdrückliches Verlangen des Anspruchsberechtigten sind die Rentenzahlungen auf dem Postweg anzuweisen.

Meldepflicht

Die Empfänger einer Versehrtenrente sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Rentenbezug maßgeblichen Verhältnissen binnen zwei Wochen der Sozialversicherung der Selbständigen zu melden. Insbesondere ist die Änderung des Wohnsitzes oder einer Bankverbindung, über die die Rentenanweisung erfolgt, bekannt zu geben.

Auskünfte

Auskünfte in Unfalls- und allen anderen Sozialversicherungsangelegenheiten erhalten Sie in der für Ihren Wohnsitz zuständigen Landesstelle und bei den Beratungstagen der Sozialversicherung der Selbständigen. Wenn Sie sich schriftlich an die SVS wenden, so führen Sie bitte stets Ihren Namen, die genaue Anschrift und die Versicherungsnummer an.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

UV-002_GN, Stand: 2021